

Betriebsausschuss	22.11.2012
Rat	06.12.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	490/2012-1
Stand	07.11.2012

Betreff 3. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. beschließt folgende Satzung:

3. Satzung vom zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende 3. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG“ durch die Wörter „des Stadtbetriebes Bornheim AöR“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter “und das Abwasserwerk“ und “gemeinsamer“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

2. überträgt bis zur verlässlichen Möglichkeit einer steuerneutralen Übertragung der Wasserversorgung an den Stadtbetrieb Bornheim AöR die Betriebsführung für den Eigenbetrieb “Wasserwerk der Stadt Bornheim“ zum 01.01.2013 an den Stadtbetrieb Bornheim AöR,
3. bekräftigt die Absicht, die Wasserversorgung der Stadt Bornheim nach Klärung der steuerrechtlichen Fragen in den Stadtbetrieb Bornheim AöR zu integrieren.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 den Bürgermeister mit der Integration der Wasserver- und Abwasserentsorgung in den Stadtbetrieb Bornheim AöR zum 01.01.2013 beauftragt.

Im Rahmen der Umsetzung des Projektes hat die beteiligte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO im Zusammenhang mit der beabsichtigten Integration des Wasserwerkes der Stadt Bornheim in den Stadtbetrieb Bornheim Ende Oktober 2012 festgestellt, dass bei Aufhebung des Eigenbetriebs Wasserwerk und Überführung in den Stadtbetrieb ein bisher nicht zu erwartendes erhebliches steuerrechtliches Risiko besteht.

Nach Mitteilung der Oberfinanzdirektion Münster wurde von dort unter Berufung auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes auf Anfrage mitgeteilt, dass nach derzeitiger Rechtslage eine steuerneutrale Einbringung eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) nicht mehr möglich sei.

Dieser Sachverhalt ist im Umwandlungssteuergesetz nicht explizit geregelt, wurde aber bisher durch die Finanzämter im Rahmen „verbindlicher Auskünfte“ im Interesse der Kommunen ermöglicht.

Insoweit würden heute entsprechende Anträge auf eine verbindliche Auskunft nur abschlägig beschieden werden können. Damit droht bei Übertragung des als BgA zu qualifizierenden Wasserwerkes der Stadt Bornheim an die AöR unter Aufgabe des Eigenbetriebs derzeit die Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven auf Ebene des Eigenbetriebes und der Stadt Bornheim. Insbesondere bei einem BgA mit Grundstücksbesitz oder langfristig nutzbar und bereits weitgehend abgeschriebenem Betriebsvermögen, ist das steuerliche Risiko als hoch einzustufen. Auf das Wasserwerk der Stadt Bornheim treffen diese Kriterien zu.

Die Oberfinanzdirektion teilte mit, dass eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zwar zwischenzeitlich zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine steuerneutrale Umwandlung eines BgA in eine AöR gewollt sei, aber eine hierzu erforderliche Gesetzesänderung auf Bundesebene bisher nicht erfolgt ist, obwohl der Gesetzgeber eine entsprechende Änderung anstrebt. Der Entwurf des in der parlamentarischen Beratung befindlichen Jahressteuergesetzes 2013 enthält hierzu auch keine Hinweise.

Der Bürgermeister empfiehlt daher bis zum Vorliegen der verlässlichen Voraussetzungen für eine steuerneutrale Übertragung des Wasserwerkes auf den Stadtbetrieb Bornheim die Fortführung des Eigenbetriebes des Wasserwerkes der Stadt Bornheim bei Übertragung der Betriebsführung an den Stadtbetrieb Bornheim AöR ab 01.01.2013.